

Gemeinde Bartholomä
Ostalbkreis

**Satzung zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)**

Aufgrund der § 4 und 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 06.04.2011 die folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bartholomä vom 10.12.96 beschlossen:

I.

§ 48 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

**§ 48
Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

II.

Diese Satzungsänderung tritt zum 16.05.2011 in Kraft.

Ausgefertigt,

Bartholomä, den 06.04.2011
gez. Thomas Kuhn
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.